

**Prüfung im Europarecht II**  
**Wirtschaftsrecht der Europäischen Union**  
**vom 4. Juli 2006**

**Matrikel Nummer (ohne Namensnennung): .....**

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen. Der zweite Teil wird bei der Benotung doppelt so stark gewichtet wie der erste Teil.

Zeitvorschlag:

Teil I: 30 Minuten (1/3 der Gesamtnote)

Teil II: 90 Minuten (2/3 der Gesamtnote)

**Teil I**  
**Grundwissen**

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage. Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte. Die EGV-Bestimmungen entsprechen der aktuellen Nummerierung des Vertrags.

**1. Kann für die Ausübung der Anwaltstätigkeit generell die Niederlassung verlangt werden?**

- a) Ja, wenn die Tätigkeit den Betrieb eigener Büroräumlichkeiten umfasst und sich über mehr als zwei Monate erstreckt.....
- b) Nein, das würde die Dienstleistungsfreiheit aufheben. ....
- c) Ja, wenn es um Strafverteidigungen geht. ....

**2. Wie löst der EuGH Konflikte zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten (Urteil Schmidberger)?**

- a) Er bevorzugt tendenziell die Grundfreiheiten mit der Begründung, die Grundrechte kämen nur als Ausnahmen zu den Grundfreiheiten zum Tragen und seien folglich eng auszulegen. ....
- b) Er führt eine Güterabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durch. ....
- c) Er räumt den Grundrechten den Vorrang ein in Anlehnung an die amerikanische ‚preferred position‘ Doktrin, welche einen grundsätzlichen Vorrang ideeller gegenüber wirtschaftlichen Rechten postuliert .....

**3. Was ist die Hauptaussage der EuGH Rechtsprechung Kalanke?**

- a) Quoten, welche bei gleicher Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts dem unterrepräsentierten Geschlecht automatisch den Vorrang einräumen, verstossen gegen das Gemeinschaftsrecht, ausser wenn im Einzelfall Ausnahmen zugunsten des überrepräsentierten Geschlechts möglich sind. ....
- b) Nur Quoten, welche bei Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts dem unterrepräsentierten Geschlecht automatisch, ohne Berücksichtigung der Berufsqualifikation, den Vorrang einräumen, verstossen gegen das Gemeinschaftsrecht. ....
- c) Quoten, welche bei gleicher Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts dem unterrepräsentierten Geschlecht automatisch den Vorrang einräumen, verstossen gegen das Gemeinschaftsrecht. ....

**4. Ein französisches Gesetz, welches Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gegründet wurden, grundsätzlich die Eintragung in das Handelsregister untersagt, wenn im anderen Mitgliedstaat weniger strenge Anforderungen an das Mindestkapital gestellt werden als in Frankreich, ...**

- a) verstösst gegen die Niederlassungsfreiheit. ....
- b) stellt eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn dargetan wird, dass das Gesetz einen effektiven Gläubigerschutz bezweckt. ....
- c) stellt eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn dargetan wird, dass die Gesellschaft effektiv ausschliesslich in Frankreich tätig ist und nur in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde, um die strengeren französischen Vorschriften bezüglich des Mindestkapitals zu umgehen. ....

**5. In welchem Fall liegt ein vom EG-Recht nicht erfasster, rein interner Sachverhalt vor?**

- a) Im Falle eines französischen Produzenten, der vor einem französischen Gericht geltend macht, die französische Praxis, wonach er strenge französische Produktvorschriften beachten müsse, während es aufgrund des Cassis de Dijon Prinzips zulässig sei, nach weniger strengen Produktvorschriften hergestellte Waren nach Frankreich zu importieren, diskriminiere ihn gegenüber ausländischen Produzenten und verstosse dadurch gegen den freien Warenverkehr (Art. 28 EGV). .....
- b) Im Falle eines britischen Studenten, der in Italien studiert hat und der sich gegenüber Grossbritannien auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EGV) beruft, da die britischen Behörden seine in Italien erworbene Ausbildung nicht anerkennen. ....
- c) Im Falle eines dänischen Unternehmens, das einen Entscheid der dänischen Steuerbehörden als mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EGV) unvereinbar anfight, wonach die Sitzverlegung nach England nur nach Erstattung einer Sondersteuer möglich ist. ....

**6. Welche Wirkung hat die Unterlassung der Anmeldung einer Beihilfe nach Art. 88 Abs. 3 EGV?**

- a) Sie führt zur Nichtigkeit der Beihilfe. ....
- b) Sie erlaubt es der Kommission, vom Mitgliedstaat die Einstellung der Beihilfe bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zu verlangen. ....
- c) Die Beihilfe gilt automatisch als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt, so dass sich eine materielle Prüfung erübrigt. ....

**7. In welchem der folgenden Fälle ist ein Parallelimport zulässig?**

- a) Wenn eine markenrechtlich geschützte Ware mit Zustimmung des Markeninhabers in Bulgarien zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurde und darauf von einem Parallelimporteure nach Norwegen eingeführt wird, wenn das norwegische Markenrecht ausdrücklich den Grundsatz der internationalen Erschöpfung vorsieht. ....
- b) Wenn eine markenrechtlich geschützte Ware mit Zustimmung des Markeninhabers in Bulgarien zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurde und darauf von einem Parallelimporteure nach Deutschland eingeführt wird, wenn das deutsche Markenrecht ausdrücklich den Grundsatz der internationalen Erschöpfung vorsieht. ....
- c) Wenn eine markenrechtlich geschützte Ware mit Zustimmung des Markeninhabers in Bulgarien zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurde und darauf von einem Parallelimporteure nach Deutschland eingeführt wird, wenn der Markeninhaber nicht ausdrücklich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er der parallelen Einfuhr nicht zustimmt. ....

**8. Im Urteil Hochschulzugang Österreich beurteilte der EuGH implizit das Erfordernis, wonach Schulabsolventen, deren Universitätsreife nicht in Österreich ausgestellt wurde, nur zum Studium in Österreich zugelassen werden, wenn sie auch im Ausstellungsstaat des Zeugnisses zum Studium zugelassen sind, während in Österreich ausgestellte Reifezeugnisse automatisch den Zugang zu einer österreichischen Universität eröffnen, als**

- a) eine direkt diskriminierende Massnahme, die sich nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit rechtfertigen lässt. ....
- b) eine indirekt diskriminierende Massnahme, die sich nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit rechtfertigen lässt.....
- c) als eine indirekt diskriminierende Massnahme, die sich nebst Gründen der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit auch aus anderen objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen rechtfertigen lässt, sofern der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. ....

**9. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann die Anerkennung eines ausländischen Berufsdiploms verweigert werden, wenn...**

- a) noch keine Harmonisierung im EG-Recht vorliegt.....
- b) keine Äquivalenz der Prüfungsanforderungen und des Diploms unter Berücksichtigung der Berufserfahrung besteht. ....
- c) die Reziprozität unter den Mitgliedstaaten nicht anerkannt ist. ....

**10. Welcher Tatbestand stellt keine von Art. 81 Abs. 1 EGV erfasste Form von Wettbewerbsbeschränkungen dar?**

- a) ein von den CEOs zweier Tabakfirmen unterzeichnetes ‚Memorandum of Understanding‘ bezeichnetes Dokument, worin festgehalten wird, dass im kommenden Jahr beide Firmen es unterlassen werden, eine Packung Zigaretten für weniger als €4.00 innerhalb der EU zu verkaufen, wobei die gerichtliche Durchsetzung des Memorandums ausdrücklich ausgeschlossen ist. ....
- b) die fast gleichzeitig erfolgte Erhöhung der Benzinpreise um 20% durch die Firmen Shell und BP für den ganzen EU-Raum infolge des Anstieges des Ölpreises auf dem Weltmarkt um 20%, wenn keine Hinweise auf ein bewusstes Zusammenwirken zwischen Shell und BP vorliegen.....
- c) der Beschluss des deutschen Bauernverbandes, der es allen Verbandsmitgliedern untersagt, Landwirtschaftsprodukte direkt an deutsche und ausländische Konsumenten zu liefern. ....

**11. Das System der präventiven Fusionskontrolle der EG gemäss FKVO (VO 139/2004/EG) ist gekennzeichnet durch...**

- a) die Pflicht, Unternehmenszusammenschlüsse vor Vertragsabschluss bei der Kommission anzumelden und die Möglichkeit der Kommission, bei Verletzung dieser Pflicht Verwaltungsbussen zu verhängen. ....
- b) die Pflicht, Unternehmenszusammenschlüsse vor ihrem Vollzug bei der Kommission anzumelden und die Möglichkeit der Kommission, bei Verletzung dieser Pflicht Verwaltungsbussen zu verhängen sowie die zivilrechtliche Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, die gegen die Meldepflicht verstossen. ....
- c) die Pflicht, Unternehmenszusammenschlüsse vor ihrem Vollzug bei der Kommission anzumelden und die Möglichkeit der Kommission, bei Verletzung dieser Pflicht Verwaltungsbussen zu verhängen sowie die gegen die Meldepflicht verstossenden Rechtsgeschäfte in schwerwiegenden Fällen für unwirksam zu erklären. ....

**12. Kann ein in der Schweiz unter schweizerischen Unternehmungen vereinbarter Vertrag unter das Wettbewerbsrecht der EG fallen?**

- a) Nein, schon deshalb nicht, weil ein solcher Vertrag nicht geeignet wäre, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. ....
- b) Ja, soweit der Vertrag im EG-Raum durchgeführt wird, d.h. insoweit er sich dort wettbewerbsbeschränkend auswirkt. ....
- c) Nein, das widerspräche dem Territorialitätsprinzip. ....

**13. Unter welchen Umständen erfüllt ein lokaler Bierlieferungsvertrag (d.h. ein Bierlieferungsvertrag zwischen einem Gasthof und einer Brauerei aus dem gleichen Mitgliedstaat) das Erfordernis der Zwischenstaatlichkeit im Sinn von Artikel 81 Abs. 1 EGV?**

- a) Wenn der Vertrag bewusst darauf gerichtet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.....
- b) Wenn der Vertrag nicht ausdrücklich vorsieht, dass der Bezug von Getränken aus anderen Mitgliedstaaten zulässig ist. ....
- c) Wenn die Prüfung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände ergibt, dass der Zugang zum Biermarkt des betroffenen Mitgliedstaates erschwert wird, wobei unter anderem die kumulative Wirkung aller den Mitgliedstaat betreffenden Bierlieferungsverträge zu berücksichtigen ist. ....

**14. Welche Aussage betreffend die Wirtschafts- und Währungsunion ist richtig?**

- a) Die Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungsunion übertragen der EG umfassende Kompetenzen im Steuerbereich, wodurch es der EG möglich ist, ähnlich wie der Bund in einem klassischen Bundesstaat einen effizienten Finanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten zu betreiben.....
- b) Die Wirtschafts- und Währungsunion umfasst heute alle Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme von Grossbritannien.....
- c) Kritiker an der Wirtschafts- und Währungsunion bezweifeln den langfristigen Erfolg der gemeinsamen Währung unter anderem, weil innerhalb der EU die Mobilität der Arbeitnehmer gering ist und somit eine wichtige Voraussetzung für ein ‚Optimum Currency Area‘ (OCA) nicht gegeben ist.....

**15. Was beinhaltet der sog. *new approach* für die Harmonisierung technischer Normen?**

- a) Rechtmässig in Verkehr gesetzte Waren müssen auch in den anderen Mitgliedstaaten frei zugelassen werden. ....
- b) Die Einhaltung von technischen Normen der Normenvereinigungen begründet eine Vermutung, dass die im EG-Sekundärrecht definierten grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehalten worden sind.....
- c) Technische Normen werden heute umfassend durch privatrechtliche Normen geschützt, nachdem der Ansatz der EG-weiten Harmonisierung weitgehend gescheitert ist. ....

**16. Wie begründet der EuGH im Fall Carpenter, dass die nationale Massnahme (Ausweisung von Frau Carpenter) in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt und folglich auf Grundrechtskonformität (Art. 8 EMRK) geprüft werden kann?**

- a) Das EG-Sekundärrecht räumt Frau Carpenter, da sie mit einem EU-Bürger verheiratet ist, das Recht auf Aufenthalt und Familiennachzug ein.....
- b) Die Unionsbürgerschaft stellt den grundlegenden Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten dar und impliziert auch, dass in der ganzen Gemeinschaft die in der EMRK verbrieften Grundrechte beachtet werden müssen. Somit ist der EuGH gehalten, Herrn Carpenters Recht auf Achtung des Familienlebens zu sichern. ....
- c) Die Ausweisung von Frau Carpenter beeinträchtigt die Dienstleistungsfreiheit von Herrn Carpenter.....

**17. Die Ausweisung einer griechischen Prostituierten, die in Deutschland ihrem Beruf als unselbständig Erwerbende nachgeht, stellt keinen Verstoss gegen die Personenfreizügigkeit dar, wenn...**

- a) sie wegen Haschischbesitz vorbestraft ist. ....○
- b) ihr persönliches Verhalten eine hinreichend schwere Gefährdung darstellt, das ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. ....○
- c) sie im Rahmen von generalpräventiven Massnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität stattfindet und nachgewiesen wird, dass alle ausländischen Prostituierten konsequent ausgewiesen werden. ....○

**18. Was stellt keine Ware im Sinn von Artikel 28 EGV dar?**

- a) Deutsche Mark (DM) Münzen und Scheine im Jahr 1998, d.h. bevor der Euro als gemeinsame Währung eingeführt wurde..... ○
- b) Griechische Ikonen, deren Export gemäss der griechischen Gesetzgebung zum Schutze des nationalen Kulturguts verboten ist. .... ○
- c) Videokassetten. .... ○

**19. Nach der EuGH Rechtsprechung zu Art. 82 EGV...**

- a) sind alleine die Marktanteile eines Unternehmens ausschlaggebend für die Schlussfolgerung, ob dieses den relevanten Markt beherrscht..... ○
- b) stellt die schwerwiegende Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in den Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen in beherrschender Stellung einen Missbrauch dar..... ○
- c) sind Monopole, Duopole sowie Oligopole mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und deshalb verboten..... ○

**20. Wer kann sich nicht auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer berufen, da sie/er nicht vom Anwendungsbereich von Artikel 39 EGV erfasst ist?**

- a) Eine vollzeitlich tätige Anwältin französischer Staatsangehörigkeit, die ihr Praktikum in einer deutschen Anwaltskanzlei absolviert, wobei sie weniger als das Existenzminimum verdient und ihren Lebensunterhalt teilweise aus Ersparnissen finanziert. .... ○
- b) Eine italienische Zahnärztin, die in Frankreich effektiv eine Stelle sucht, aber nach einem Monat immer noch keine Anstellung gefunden hat. .... ○
- c) Eine deutsche Polizistin, die sich in Frankreich für eine Stelle als Polizistin bewirbt, der jedoch mitgeteilt wird, dass die einschlägige französische Gesetzgebung die Tätigkeit als Polizist/Polizistin französischen Staatsangehörigen vorbehält. .... ○

## **Teil II**

### **Falllösung**

#### ***Sachverhalt***

Wie in den meisten westlichen Staaten stellen Übergewicht und Fettleibigkeit auch in Grossbritannien ein wichtiges Gesundheitsproblem dar. Die gesundheitlichen Folgen von Übergewicht und Fettleibigkeit (Diabetes, Herz- und Gefässerkrankungen, Gelenkerkrankungen) führen zu mehr als 30'000 Todesfällen pro Jahr und drohen das finanzielle Gleichgewicht des nationalen Gesundheitswesens (National Health Service, NHS) nachhaltig zu gefährden.

Zu den Lebensmitteln, die durch ihren hohen Fett- und/oder Zuckergehalt zu diesen Gesundheitsproblemen erheblich beitragen, gehören unter anderem Schokolade, Kekse, Süssgetränke und Limonaden sowie Chips aus Mais oder Kartoffeln.

Zur Bekämpfung von Fettleibigkeit und Übergewicht führt das britische Gesundheitsministerium seit mehreren Jahren eine intensive Aufklärungskampagne am Fernsehen und Radio sowie durch Warnhinweise auf Lebensmittelpackungen durch, die jedoch praktisch keinen Erfolg verzeichnet hat. Aus diesem Grund plant die britische Regierung, ein umfassendes Massnahmenpaket zu verabschieden, welches zur Bekämpfung von Fettleibigkeit und Übergewicht der Bevölkerung im Allgemeinen und der Kinder im Besonderen folgendes vorsieht:

#### 1. Steuerliche Massnahmen:

- a) Auf alle Lebensmittel wird eine Konsumsteuer erhoben, deren Steuersatz proportional zum Fett- und Zuckergehalt des Lebensmittels ausgestaltet ist.
- b) Weiter sieht das geplante Gesetz vor, dass aufgrund eines Entscheides des Gesundheitsministeriums die Gesamtheit oder ein Teil der Steuererträge zur Unterstützung der Forschung inländischer Lebensmittelhersteller verwendet werden kann, wenn die Forschung darauf abzielt, fett- und zuckerarme Produkte („Lightprodukte“) zu entwickeln.

#### 2. Massnahmen betreffend Werbung und Vermarktung:

- a) Die TV-Werbung für fett- und zuckerreiche Nahrungsmittel und Süssgetränke (z.B. Süssigkeiten, Chips, Cola) ist im Umfeld von Kinder- und Jugendfernsehprogrammen verboten.
- b) Weiter ist es für die unter a) genannten Lebensmittel verboten, auf der Lebensmittelverpackung Werbung mit beliebten Fernseh-, Kino- und Comicfiguren und -persönlichkeiten (z.B. Shrek, Mickey Mouse, David Beckham) zu machen.
- c) Der Verkauf von unter a) genannten Lebensmitteln via Getränke- und Lebensmittelautomaten ist an allen Schulen und Kindergärten verboten.

Sie sind als Anwältin/Anwalt für Europarecht in einer britischen Grosskanzlei beschäftigt und werden vom spanischen Unternehmen Tortilla Loca („TL“) beauftragt, ein Rechtsgutachten zu redigieren, welches die Europarechtskonformität der oben erwähnten Massnahmen anhand der unten aufgeführten Fragen prüft. Zusätzlich zum Inhalt des soeben dargestellten Massnahmenpakets liefert Ihnen ihr Klient noch folgende Zusatzinformationen:

## ***Zusatzinformationen***

- Seit ca. fünf Jahren exportiert TL aus Mais hergestellte Tortillachips nach Grossbritannien. Der Zutritt zum englischen Markt erweist sich jedoch als schwierig, da die englischen Konsumenten seit Jahrzehnten eine grosse Vorliebe für Kartoffelchips entwickelt haben. Zur Zeit haben Tortillachips einen Anteil von 10% am Chipsmarkt inne, Kartoffelchips einen Anteil von 90%. Fernsehwerbung ist ein bedeutender Bestandteil von TLs Marketing-Strategie. Dank intensiven TV-Werbekampagnen, insbesondere vor und nach Kinder- und Jugendsendungen, hat TL seinen Absatz in Grossbritannien im letzten Jahr um 30% vergrössern können, während der Absatz von Kartoffelchips trotz intensiver Werbung der führenden englischen Marken ganz leicht zurück gegangen ist und sich die verlorenen Marktanteile von Kartoffel- auf Tortillachips verschoben haben. TL plant auch weiterhin vor allem durch TV-Werbung vor und nach Kinder- und Jugendsendungen seinen Marktanteil in Grossbritannien auszubauen.
- Der Verkauf von TL-Produkte via Lebensmittelautomaten an Schulen und Kindergärten ist für TL relativ unbedeutend, während Kartoffelchips häufig auf diesem Weg vertrieben werden. TL will das Vertriebsverbot via Lebensmittelautomaten dennoch anfechten, da diese Massnahme dadurch, dass eine Absatzmöglichkeit wegfällt, geeignet ist, das Handelsvolumen von Tortillachips in Grossbritannien zu reduzieren.
- Die Konsumsteuer ist von ausländischen Produzenten direkt an der Grenze zu entrichten, während inländische Produzenten die Steuer beim ersten Inverkehrbringen der Chips zu bezahlen haben. Die Erhebungsmethode der Steuer hat keine Auswirkungen auf die globale steuerliche Belastung oder auf den administrativen Aufwand der betroffenen Unternehmen. Es gibt keine Tortilla-Chips Produktion in Grossbritannien.
- In Grossbritannien gibt es drei Hersteller von Kartoffelchips, auf die sich die Marktanteile aufteilen. Alle drei britischen Kartoffelchipshersteller betreiben – wie auch Tortilla Loca – Lightproduktforschung.
- Der Fett- und Zuckergehalt von Tortilla- und Kartoffelchips ist praktisch identisch.

## ***Fragen***

### *Zu den steuerrechtlichen Massnahmen*

1. Unter welche Bestimmung(en) des EGV fällt die Konsumsteuer und verstösst sie gegen die anwendbare(n) Bestimmung(en) des EGV? Klammern Sie bei Ihrer Antwort das Problem von Beihilfen (Art. 87ff EGV) aus, hierfür ist die Wettbewerbsspezialistin / der Wettbewerbsspezialist Ihrer Kanzlei zuständig.

Prüfen Sie dabei die folgenden Szenarien:

- a) Das Gesundheitsministerium hat von seiner Kompetenz, die Konsumsteuer zur Subventionierung der inländischen Forschung zu verwenden, keinen Gebrauch gemacht.
- b) Das Gesundheitsministerium hat von seiner Kompetenz, die Konsumsteuer zur Subventionierung der inländischen Forschung zu verwenden, Gebrauch gemacht und entschieden, 100% der aufgrund der Besteuerung von Chips erzielten Einnahmen zur Subventionierung der Lightproduktforschung durch inländische Chipshersteller aufzuwenden.

Zu den Massnahmen betreffend Werbung und Vermarktung

2. Prüfen Sie, ob hinsichtlich der einzelnen Massnahmen betreffend Werbung und Vermarktung, namentlich
- a) TV-Werbeverbot für fett- und zuckerreiche Nahrungsmittel und im Umfeld von Kinder- und Jugendfernsehprogrammen
  - b) Verbot von Werbung mit beliebten Figuren und Persönlichkeiten auf Lebensmittelverpackung
  - c) Verbot von Automatenverkauf in Kindergärten und Schulen

der Anwendungsbereich der Bestimmungen über den freien Warenverkehr eröffnet ist und ob diese Massnahmen gegen die anwendbare(n) Bestimmung(en) verstossen.

\*\*\*

***Formelles***

Nummerieren sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter und legen Sie diese nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel: Es handelt sich um eine ‚open book‘ Prüfung. Zulässig sind die Benützung des Skripts, des Vertrags, der Powerpointfolien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteten Texte/Zusammenfassungen. Nicht zulässig sind Laptops und Lehrbücher.

***Materielles***

Vergessen Sie bei der Lösung des Falles nicht, auf die relevanten rechtlichen Bestimmungen des EGV und auf die mit der Nr. ① in den Vorlesungsunterlagen gekennzeichneten Fälle Bezug zu nehmen. Referenzen auf andere Fälle werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mit Punkten honoriert.

Bearbeitungshinweis: Unnötige Wiederholungen werden nicht mit Punkten honoriert. Falls gewisse Begründungen/Argumentationen für mehrere der zu prüfenden Massnahmen relevant sind, können Sie

- entweder jede Massnahme einzeln prüfen und mit Querverweisen arbeiten
- oder einen gemeinsamen Teil schreiben, aus dem klar hervorgeht, auf welche Massnahmen die gemachten Erwägungen anwendbar sind.

**Viel Erfolg!**